

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Geschäfts-Nr.: 23 C 0099/12

Bremen, den 21.03.2012

Gegenwärtig:

Dr. Buns
Richter am Amtsgericht

Von der Hinzuziehung einer
Protokollführerin wurde abgesehen

**Protokoll
in dem Rechtsstreit**

Jan-Boris Wefer,

Verfügungskläger

Prozessbevollm.: RAe Meyer & van Nispen, Bremen, zu 128/12

gegen

Taxi-Ruf Bremen Vereinigung Bremer Kraftdroschkenbesitzer seit
1894 e.V., vertr.d.d. 1. Vorsitzenden Fred Buchholz, 2.
Vorsitzenden Wolfgang Verbeek
Jakobistraße 20, 28195 Bremen

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollm.: RAe Dr. Gunkel & Kollegen, Bremen

Bei Aufruf der Sache erschienen:

1. für Verfügungskläger: der Verfügungskläger persönlich mit
Rechtsanwalt Meyer
2. für Verfügungsbeklagte: deren Vereinsvorsitzender Fred Buchholz und im
Weiteren das Vorstandsmitglied Herr Heuermann
sowie Rechtsanwalt Dr. Gunkel

Das Gericht überreicht für den Verfügungsklägervertreter Doppel des Schriftsatzes
des Verfügungsbeklagtenvertreters vom 15.03.2012 zum Zwecke der Zustellung.

Verfügungsbeklagtenvertreter überreicht für das Gericht eidesstattliche Versicherung von Herrn Heuermann.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schlossen die Parteien sodann folgenden

V E R G L E I C H:

- 1. Die Parteien sind sich einig, dass der Verfügungskläger von der über Datenfunk erfolgten Vermittlung von Service-Taxi-Aufträgen nur dann ausgeschlossen werden darf, wenn der Arbeitgeber des Verfügungsklägers die Teilnahme an den Schulungsmodulen Taxirecht, Krankenfahrten, Markt & Image, Sicherheitstraining und Arbeitsplatz Taxiruf finanziert und der Verfügungskläger gleichwohl nicht daran teilnimmt.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.**
- 3. Mit diesem Vergleich ist der Rechtsstreit erledigt.**

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.000,-- € festgesetzt, der Vergleich hat keinen Mehrwert.

Dem Verfügungskläger wird eine Frist von 1 Woche gesetzt, die PKH-Unterlagen nachzureichen.

Sodann überreicht der Verfügungsklägervertreter die PKH-Unterlagen des Verfügungsklägers.

Entscheidung über die Bewilligung von PKH ergeht nach Rückgang der Akte aus der Schreibkanzlei.

gez. Dr. Buns, Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger:

Gez. Finke, als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bremen